

NOCH EINMAL POPYRI MICHIGAN VII 434 (INV. No. 508, 2217) UND RYLANDS POPYRI No. 612

Dr. Kudret AYİTER

an der Universität Ankara

Nach einer mehr als intensiven Bearbeitung¹ der Popyri Michigan Inv. No. 508 und 2217 (Band VII 434², ist es ziemlich natürlich, dass die folgenden Zeilen im grunde nicht mehr bringen können, als einen kritischen Überblick. Der Beweggrund zu so einer Nachlese liegt darin, dass nach Veröffentlichung des Rylands Papyrus No. 612³ der neue — und so gut wie endgültige-Text, ausgenommen der kurze aber ausgezeichnete Überblick Arangio-Ruiz's⁴ nicht wieder untersucht und mit den bisherigen Resultaten verglichen worden ist. Dabei sind viele der alten Fragen mit dem neuen Text gelöst.

Es scheint uns richtiger die endgültige Zusammenstellung des Textes erläuternd dar zubieten. Somit wollen wir zuerst die

1) Wolff, *Aegyptus* 17 (1937) 47 ff.; Wilcken, *Archiv für Papyrusforschung* 13, 144 ff.; Wilcken, *Arch. f. Pap. for.* 14, 168 ff.; Sanders, *Trans. Americ. philol. Assoc.* 69 (1938) 104 ff.; Solazzi, *Studia et documenta h. et iur.* 5 (1939) 471 ff.; Préaux, *Chron. d'Egypte* 15 (1940) 297 ff.; Wenger, *Sitzungsberichte der Akad. Wien* 219, 1, (1941); Arangio-Ruiz, *Fontes III Negotia* (1943) 41 - 43 No. *Tabulae Nuptiales*.

2) Da Bd. VII unzugänglich war, nach Arangio-Ruiz (siehe folgende Anm. 3) zitiert.

3) Arangio-Ruiz, *Les documents du droit romain Museum Helveticum*. Vol 10 (1953) Fasc 3/4 s. 238 - 247 besonders 240 - 242.

4) *Catalogue of the Greek and latin papyri in the J. Rylands Library*. Publ. C. H. Roberts, E. G. Turner. Vol. IV Manchester 1952 s. 100 - 102 No. 612 Marriage Contract.

beiden Dokumente, ohne mutmassliche Ergänzungen in ihrer ursprünglichen Form bringen :

1 — Papyri Michigan II 442 (Inv. No. 508 und 2217)

- 1 [- - -]s Nomissianus filiam suam virginem[c 16 11.]
 2 [c 9 11.]m quae de maritandis ordinibus lat[a c 16 11.]
 3 [creando].rum causa in matrimonio eam collo[cavit
 c 16 11.]
 4 [c51.]M. Petronius Servillius, eique do [t]is d[
 c 18 11.]
 5 [c 11. in t]erris a[d]vico(m) Philadel[phiam
 c 20 11.]
 6 [c 17 11.]ans catoecicas in loco Cor[20 11.]
 7 [c 12 11.]dem vico paternas amm[c 20 11.]
 8 [c 22 11.]mpelitis et in [au]reis enotion p[e]rlon
 9 [gum c 21 11.]cottatia tetar una et semis te(—)
 iuncte [i] tem
 10 []nt []a claria par unum pondo stateri VII, et in veste
 aestumata tuni
 11 [ca e]t palliolum et pallium scyrina dr. Aug. CDXXX et
 heratianon et epi
 12 [ca]rsium et aramenta Venerem et cadium dr. Aug XXXXVIII
 et osyptrum et arca
 13 [e]t lecythoe duae et cadium alter statmo mnae VIII quadr et
 arclam li
 14 [....]m cathedran pyxidam cophinum et servam paternam
 Heraidan et
 15 [pa]raferna tunica et palliol tribacum. Item et M. Petronius
 Servillius
 16 [sua] met ipse intulisse se dixi [t] ad vic[um] Ph[ilad]
 terna iug fr duas in loco

Erläuternd ist hinzuzufügen :

Zeile 3 : matrimonio-abl. (nach Wilcken), wohl richtiger als matrimonio(m) (angenommen von Sanders und Arangio-Ruiz; eam= Sanders und Wenger nehmen " eram " an, denen sich jetzt auch Roberts und Turner anschliessen.

Zeile 4 : do[t]is d[wurde zuerst von Sanders als sp [opo]nd[it gelesen und das Ganze als eine promissio dotis angenommen. Dotis d[ist mit den Rylands 612 klargestellt.

Zeile 5 : in t]erris a[d]vico(m) ist die neue Leseweise Arangio-Ruiz erissivico = aris s(upra) s(criptae) i(n) vi-Arangio - Ruiz's. Früher Sanders = erassa vicu[m] ad, co(m); Sanders las Filadel[fia. Da Rylands 612 in klarer Weise Philadelphia zeigt, wird es wohl nicht richtig sein.

Zeile 6 : Sanders ens ; nicht loco(m) sondern loco

Zeile 7 : oder a]d eam vico(m) (?) aber wohl richtiger vico (siehe unten endgültige Textzusammenstellung)

Zeile 9 : nach semis liest Sanders:te(-) iuncte.[.]tem, Roberts und Turner dagegen fiunt te[ta]r III

Zeile 10 : Sanders liest den Anfang so : - - a[.]ar [-] um pondo und dann statt "aestumata" "aessomas". Arangio-Ruiz schliesst sich ihm an.

Zeile 11 : Sanders Leseweise ca/dium passt nicht in die ...I[...].sium hinein. Ausserdem wäre dann die gleich folgende Wiederholung cadium unlogisch. Aus diesem Grunde legte Arangio-Ruiz dieses Cadium als argentum aus (Negotia s.43 note 2).

Zeile 1 5: Die alte Lektüre von paraferna, "materna" kommt nach Rylands 612 nicht mehr in Frage

Zeile 16 : ganz am Ende : nicht (wie Sanders) loco(m)

2 — Rylands Papyri No. 612

] . []
1[c 48 11.]Zenarion virginem e lege Iulia
2[c 54 11.	procrea]ndorum causa in matrimonio
3[c 49 11.] eique dotis dixit et dedit ea omni[a]
4[c 47 11.	p]aternas ad iuger.du.a et semis semis
5[c 47 11.] .tres et semis partem dimidiam
6[c 48 11.]n tetar dua et semis cottatia
7[c 44 11.]eri VII et in veste aestumata
8[c 48 11.	e]t para [fe]rna tunica et palliol.
9[c 50 11.]m et cadium dr. XXXXVIII
10[c 55 11.] statmo mnae VII et qua[dr]
11[c 46 11.	p]ater . Heraidam []e[]
12[c 48 11.	a] d v[i]cum Philadelph[iam]

Erläuterungen :

Zeile 2 : am Ende : matrimonio ist Abl.

Zeile 11 : pater(nam) und Heraidam[id] e [m et] (?)

Die Zusammenstellung der Seiten hat schon immer bei Behandlung des Dokumentes einen eminenten Platz eingenommen. Nach dem Fund des Rylands 612 ist die Lage wohl geklärt. P. Bich. bringt das interior der ersten Seite mit den sieben — die erste unlesbar, die letzte lateinisch, der Rest in griechisch — Unterschriften auf dem Exterior. Degegen ist Rylands 612 der exterior der zweiten Seite mit dem leeren interior. Wenn es auch unklar bleibt, wie lang noch der Text war, fällt es auf, dass beide Fragmente beinahe mit dem selben Worte aufhören. Da es sich um zwei verschiedene Seiten handelt, ist dies nicht auf einen Zufall zurückzuführen. So können wir mit ziemlicher Sicherheit behaupten, dass der Text so gut wie zu Ende ist. Vielleicht war auf dem interior der zweiten Seite am Anfang, unter dem fehlenden Teil des Rylands 612 noch eine oder höchstens ein paar Zeilen vorhanden. In diesem Fall musste aber der exterior Text auf dem ersten Blatt weiter geführt worden sein. Die erste Seite entbehrt aber nicht mehr als die erste — oder höchstens die zweite — Zeile. Es liegt auf der Hand, dass der Text so gut wie zu Ende war.

Der leere interior der zweiten Seite ist nach Roberts und Turner (s. 101) leicht erklärbar: Das Dokument wurde zusammengelegt und die zusammengelegte erste Seite hätte nicht genügt, den ganzen Aussentext — diesmal mit den Unterschriften — aufzunehmen. So wurde es mit einer leeren Innenseite gelassen.

Roberts und Turners Ansichten⁵ über die Verschiedenheit des Innen- und Aussentextes — denen sich auch Arangio-Ruiz anschliesst⁶ — ist noch einmal zu untersuchen. Hier zeigt es sich nützlich beide Texte mit einer mathematischen Methode zu zerlegen. Wir wollen dabei die in beiden Texten aufzufindenden gleichen Worte als Basis nehmen und die

5) Roberts, Turner, a.a.O. s. 101 : " The two textes the inner and the outer, are not identical but usefully supplement each other "

6) Arangio-Ruiz. Museum Helveticum, Vol 10 (1953)

zum Teil mit Text ausgefüllten, zum Teil lückenhaften Zwischenlängen, nach der Buchstabenzahl feststellen.

Der Michigan Text gibt folgendes Resultat :

Virginem + 74 (Buchstab.) + ndroum causa in matrimonio + 49 + eique dotis d + 254 cottatia + 57 + eri VII et in veste aestumata + 85 + m et cadium dr Aug XXXXVIII + 43 + statmo mnae VIII quadr + 46 + paternam Heraidan + 86 + at vicum Philadel.

Rylands 612 dagegen :

Virginem + 64 (Buchstab.) + ndorum causa in matrimonio + 49 + eique dotis d + 226 + cottatia + 44 + 44 + eri VII et in veste aestumata + 123 + m et cadium dr (Aug) XXXXVIII + 55 + statmo mnae VIII quadr + 45 + paternam Heraidan + 54 + at vicum Philadel.

Der Unterschied bei den Lücken 85 - 123 und ganz am Ende 86 - 54 ist ausserordentlich leicht zu erklären : Der Satzteil " Parapherna tunica et palliol tribacum ", der im ganzen 32 Buchstaben ausmacht, ist im Aussentext weiter oben bei 123 erwähnt worden. Es genügt, diesen Satzteil, entweder am Ende oder in der Mitte in beiden Texten an dieselbe Stelle zu rücken. Nehmen wir den Fall des Endes an, so ergeben sich die Zahlen in der Mitte 85 - 91 und am Ende 86 - 86. Genau so muss eine Satzverschiebung zwischen 57 - 44 und 43 - 55 stattgefunden haben, da sich die beiden Ziffern verblüffend decken. Die Verschiebung ist nicht unmöglich, da es sich ja in beiden Teilen um bewegliche dotal-Gegenstände handelt. Und auch so ist der Fall vom Unterschied 74 - 64. Es hängt in ganz klarer Weise von der Verschiebung des Namens " Zenarion " ab.

Wichtiger scheint der Unterschied zwischen 254 und 226 zu sein. Wir glauben aber, dass der Unterschied auf Kürzungen im Aussentext zurückzuführen ist. Dies bezeugt schon die Weglassung des Aug. nach dr. und vor XXXXVIII (Zeile 12 im Innentext und 9 im Aussentext). Wenn der Scriba sich genötigt sah das schon gekürzte Aug auszulassen, so muss der Raummangel ihn, besonders am Anfang

der Schrift noch mehr gedrückt haben. Bei 254 und 226 handelt es sich ja um Immobilien, von denen jemals der Ortsname angegeben wird. Aus P. Mich. sieht man in diesem Teil die Namen von Philadelphia und Cor..... Zwar ist Philadelphia in der "scriptura exterior" ganz am Ende nicht gekürzt. Es ist aber annehmbar, dass der Scriba am Ende der Schrift nicht mehr die Abkürzungsnötigkeit vor sich gesehen hat. Wenn es sich auch bei dem Ortsnamen Cor..... um einen längeren Namen handelt — und wie oft sind diese Ortsnamen lang — können wir schon bei den zwei Namen mit einer guten Kürzung von 16 Buchstaben rechnen. (Philadelphia gekürzt gibt 8). Da es sich aber bei der Buchstabenzählung immer um eine relative Zahl handelt, können wir nach den Kürzungen ziemlich gut aufeinander stimmenden Zahlen annehmen, dass die beiden Texte gleich lauteten. Es muss auch nicht ausseracht gelassen werden — entgegen Arangio-Ruiz's Meinung ⁷, dass in den beiden Texten verschieden lautende, sich aber auf die selbe Stelle beziehende Stellen nicht aufzufinden sind; (z. B. zwei oder drei gleichlautende Worte und darauffolgende — oder hineingeschobene — verschieden lautende). Ausserdem ist 254-226 nicht eine einzige Lücke sondern verschiedene kleine. Es wäre schwer die beiden Texte mit den vorhandenen Fragmenten in verschiedener Weise zu rekonstruieren. Jede Lücke deckt sich mit dem vorhandenen Teil des anderen Textes. Es genügt die beiden Texte auf zwei Zeilen übereinander zu schreiben und dabei die fehlenden Stellen genau nach den Buchstabenzahlen leer zu lassen. Nichts ist vorhanden, was eine Verschiedenheit mit Sicherheit bezeugt. Aus den Längenverschiedenheiten tritt klar hervor, dass "tres et semis partem dimidiam" entweder zwischen "Cor... dem vico" oder "amm..... mpelitis" eingeschoben werden muss. Wenn wir die Verkürzung des Cor... annehmen, so ist es wahrscheinlicher, dass "tres...dimidiam" in der Lücke "am...mpelitis" war.

7) Les documents du droit romain, in Museum Helveticum. s. 241-242.

Der Unterschied der Zeilenzahlen — bei P. Mich. 16 bei Ryl. 12 — kommt von den verschiedenen Zeilenlängen. Bei P. Mich. 54-57 Buchstaben, bei Ryl 70-75 Buchstaben. Die Gesamtlänge — mit angenommenen Kürzungen — bleibt gleich : P. Mich. durchschnittlich 864 - 912 Rylans P. 840-900. Die Länge des Textteiles jeweils von "virginem" (bzw. Zenarion) bis "at vicum" ist bei Mich. = 687 und Ryl. = 660. Immer der Unterschied von 27, der sich auf 254-226 zurückführen lässt. Die verschiedenen Erklärungsweisen des Unterschiedes im Inhalte der "scriptura exterior" und "interior", unter anderm eine "in fraudem leges" zwecks Steuerumgehungen⁸ bleibt — mit den angenommenen Kürzungen und mit den Übereinstimmungen des restlichen Teiles — bestandlos. Wäre es denn überhaupt möglich gewesen ein Dokument mit verschiedener "interior" und "exterior" herzustellen? Hätte es überhaupt noch einen juristischen Wert gehabt? Es hätte ja gerade im Momente der Streitigkeit — für den es ja mit aussen und innen Text ausgerüstet war — seinen Wert verloren. Man könnte es als sondergleiche juristische Kuriosität ansehen. Der einzige noch nicht aufgeklärte Punkt bleibt derjenige, ob es sich nicht um zwei verschiedene Dokumente handelt. Vielleicht ist das P. Rylands 612 — mit der leeren Innenseite und ohne Unterschriften — als erste Aufzeichnung des endgültigen Textes verwendet worden. Dies könnte mit einer vergleichenden Untersuchung des Papyrusmaterials der beiden Texte — vielleicht — geklärt werden.

Den vollständigen Einheitstext wollen wir in folgender Weise zusammenstellen :

- 1[. . .]s. Nomissianus filiam suam verginem[Zenarion secundum]
 2[legem Iulia]m quae de maritandis ordinibus lat[a est⁹ libe-
 rorum pro]
 3[creando]rum¹⁰ causa in matrimonio eam collo[cavit sponso
 cui est¹¹]

8) Siehe bei Arangio-Ruiz, Mus. Helveticum s. 242.

9) vgl. PSI No. 730.

10) vgl. C. 5, 4, 9.

- 4[nomen] M. Petronius Servilius eique dotis d[ixit et dedit ea
omnia]
- 5[quae¹² in t]erris a[d] vicu[m] Philadelphiam paternas ad
iuger]
- 6[dua et semis c.7 11.]ans catoecicas in loco Cor[c. 20 11.
]
- 7[c 12 11. ad eun]dem vico paternas amm[inas c 16
11.¹³]
- 8[c. 22 11. a]mpelitis, et in [au]reis enotion
p[e]rlon
- 9[gum tetar duae et semis et]cottatia tetar una et semis, te (—)
iuncte [i]tem
- 10[ar]gent[e]a claria par unum pondo stateri VII, et in veste
aestumata tuni
- 11[ca e]t palliolum et pallium scyrina dr. Aug. CDXXX et
heratianon et epi
- 12[ca]rsium et aeramenta Venerem et cadium dr. Aug XXXXVIII
et osyptrum et arca
- 13[e]t lecythoe duae et cadium alter statmo¹⁴ mnae VIII quadr
(ans) et arclam li¹⁵
- 14[gn]eam cathedram pyxidam cophinum et servam paternam
Heraidan et
- 15[pa]raferna tunica et palliol(um) tribacum. Item et M. Petro-
nius Servilius

11) Wolff : — — duxit [ea]m ; Sanders : quam — — [duxit] ; Wenger : quam uxorem [duxit] ; Arangio-Ruiz erst (Negotia s. 42) uxorem eam [duxit] jetzt (Mus. Helv. s. 240 no. 3) aput sponsum cui est [nomen]. Wir schliessen uns Roberts und Turner an : sponso cui est [nomen]

12) " quae intulit " ist wie es Arangio-Ruiz hervorhebt (Mus. Helv. s. 241) nicht zufriedenstellend.

13) Hier und in dem ersten Teil der Zeile 8 muss der " tres et semis partem dimidiam" eingeschoben werden. Siehe oben Seite 85.

14) Wohl —wie Arangio-Ruiz : Alter(um) statmo(n)

15) LI et war wohl ohne die folgende Lücke (LI(?) [...] ?) inbetracht nehmend gelesen worden.

16) Die Frage zwischen "pa]terna " und " malterna" (Sanders) bleibt offen.

16[sua]met ipse intulisse se dixi[t] ad vic[um] Ph[ilad(elphiam)
pa]terna¹⁶ iug(era) fr(umentaria)duas in loco

Es lohnt sich aber auch das Dokument von juristischer Seite aus nochmals anzusehen. Es steht nun fest, dass es eine *Dotis dictio* darstellt. Die frühere Vermutung einer *Pro-mission dotis*, die sich auf die Lektüre (in Mich. P. Zeile 4) "*spondeo*" stützte, ist nach Ryl. 612 dahingefallen. Zwar haben wir hier nicht die üblichen formellen *Dotis dictio* Worte, wie "*Dotis filiae meae tibi erunt aurei centum*" (D. 50, 16, 125) oder "*Doti tibi erit (erunt)*", "*Tot (hoc) doti tibi erunt*"¹⁷ im Text. Man muss aber nicht vergessen, dass der eigentliche mündliche Vertrag vorgegangen ist. Auf jeden Fall war die *Dotis dictio* noch im 2. Jahrhundert n. Chr. (da das Dokument an den Anfang des 2. Jahrh. datiert wird) im Gebrauch.

Das in drei Teile zerlegbare Dokument (1. Einführung — betreffend die Ehe—; 2. Aufzählung der *Dotalgegenstände* — zusammen mit der *Paraferna* — ; 3. *Donatio propter nuptias*) ist in dem ersten Teil nicht als ein "*Ehedokument*" aufzufassen. Wenn es sich gleichzeitig um die Dokumentierung der Ehe gehandelt hätte, so wäre bezüglich der Tochter sicher das "*cum in potestate habere*" erwähnt worden¹⁸. Gut anzunehmen ist ausserdem, dass bei einer Dokumentierung der Ehe manche Daten und Einzelheiten —z. B. der Eheschliessungsform— angegeben wären. Es ist nichts anders als eine "*Einführung*" für die *Dotis dictio*. Mit anderen Worten, der die *Dotis Causa* klarstellende Teil. Es ist schon behauptet worden, dass es sich um eine Verlobung mit der *instrumentum dotalis* handle, was dem Texte nach nicht annehmbar ist. Wir wollen uns hier nicht damit beschäftigen ob es sich um eine formelle Testatione oder *Diploma* handelt¹⁹. Die *Dotis dictio* musste ja nicht mit der Ehe

17) Berger, Anzeiger d. Akad. d. Wiss. Krakau. 1909 s. 80

18) Für die Bedeutung und den Gebrauch dieser Formel siehe Wenger, St. et doc. 1939 s. 471.

19) Wolff, Aegyptus XVII 470 ; Sanders, A latin Marriage contract, Proceedings of the American Philological Association LXIX

im selben Moment stattfinden. Auch Berger nimmt diese Gleichzeitigkeit nur fürs alte römische Recht an²⁰. Die Erwähnung der Lex Iulia — die hier ja nichts mit der Dotis dictio zu tun hat — ist wohl nicht grundlegend für die Gleichzeitigkeit der Ehe. Mit dem Zusatz "liberorum procreandorum causa" war es ohne Zweifel nur die Wiederholung einer "Formel". Die eigentliche Ehe muss vorangegangen sein. Collocavit, dixit ist sehr gut in diesem Sinne zu verstehen. Unter dieser Anschauungsweise ändern sich die bisher am meisten bestrittenen Punkte vollkommen.

1 — Schon Arangio-Ruiz behauptete²¹, dass eam im keinen Falle als "eram" zu lesen sei. Eam bedeutet hier nach den vorangegangenen Worten einen grammatischen Fehler. Aber ein Fehler wie es die Scribe öfters sich leisteten. Es wäre auch sinnlos hier, in der Einführung der Dotis dictio von "Era" zu sprechen. Ausserdem klingt "in matrimonio eram collocavit" — nach heutiger Ausdrucksweise — beinahe wie interpoliert. Das altlateinische Wort "Era" (Hera) = domina ist hier wie verlaufen. Man hätte auf die Manusfreie Ehe mit dem Ausdruck "Era" in anderer, feierlicherer Weise bezug nehmen können. Nach "liberorum procreandorum causa" ist "eram" kein geschickt angewandter Begriff. Nach einer so sachlichen Wendung passt dass mehr gefühlsmässige "eram" nicht.

2 — Auch die Annahme Solazzi's²², dass der Gewalthaber die Haustochter im klassischem Recht ohne —und gegen— ihren Willen in die Ehe geben konnte, ist mit diesem Papyrus in keiner Weise dokumentiert. Der Fehler liegt wieder darin, dass der erste Teil des Papyrus als eine Art Ehekontrakt angesehen wurde. Mit wenig Aufmerksamkeit

(1938) 104; Wilcken, Archiv f. Pa. forschung, XI 129, XIII 144, XIV 168 ; Kunkel, Aegyptus XIII 253.

20) Anzeiger d. Akad. d. Wiss. Krakau 1909 s. 83-84.

21) Negotia s. 42 note 3 Neuerdings (Mus. Helv. s. 241) auch nach wiederholter Lektüre —zusammen mit der Fachmännin Colombo— ist er überzeugt, dass EAM steht.

22) Stud. et Doc. 5 (1939) 4) 1 ; Bull. IDR. 34, 1 ; Studi Albertoni Band 1 s. 41 ff.

kann man ja beobachten, dass auch der Wille des Bräutigams zur Ehe nicht kundgegeben ist. Wir wollen damit nicht auf eine mangelnde Willensäußerung des Bräutigams für die *Dotis dictio* hervorheben, da es sich ja hier wie bekannt um einen Vertrag handelt, der keiner ausdrücklichen Annahme bedarf. Eine stillschweigende Annahme des Bräutigams haben wir ja in der *Donatio propter nuptias* am Ende des Dokumentes.

Im zweiten Teil des Papyrus haben wir die Aufzählung der Dotalgegenstände — die immer noch zum Teil unverständlich sind—mit den angegebenen Werten. Es handelt sich offenkundig um eine *Aestimatio dotis*. Das ist aber nicht zu verstehen (wie Costa Corso I s. 212), dass die *Dotis dictio* sich immer auf einen Geldwert beziehen musste. Schade dass wir gerade bei den Grundstücken nicht die Wertzahlen besitzen, die relativ hoch gewesen sein mussten. So hätten wir —vielleicht— klares Licht in der umstrittenen Frage²³ der 1.000.000 *sestertii* gehabt.

Der sehr kurze Schlussteil — eine *Donatio propter nuptias*—hebt kein besonderes Interesse hervor. Wie schon oben erwähnt, muss die Schrift sehr bald darauf aufgehört haben.

(23) D. 23, 3, 72 pr. ; Vat. Frag. 115 ; C. Th. II, 21, 2 ; D., 22, 1, 6, 1. Bonfante, *Dir. Rom I* s 286 No. 5 note 4.